

## Information zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) 2019 im Kanton Thurgau

### Anspruchsberechtigung

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar 2019 (Ausnahmen: KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen). Nach diesem Stichtag geborene sowie aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt. Bei BezügerInnen von Ergänzungsleistungen wird die EL-Prämienpauschale durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) monatlich direkt an die Krankenkasse überwiesen. In diesem Fall ist keine Anmeldung mehr einzureichen.

### Berechnungsgrundlage

**Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2019 ist die provisorische Steuerrechnung 2018 per Stichtag 31. Dezember 2018.** Massgebend ist die einfache Steuer der satzbestimmenden Faktoren. Lassen sich für die Prämienverbilligung 2019, gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2019, verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, so können die betreffenden Personen innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung, im Falle der Quellensteuer gestützt auf die Tarifkorrektur 2019, eine Neubemessung der Prämienverbilligung verlangen. Bei GrenzgängerInnen und KurzaufenthalterInnen wird das im Jahr 2019 in der Schweiz erzielte Einkommen und bei IPV-berechtigten Familienmitgliedern zusätzlich das ausländische Einkommen und Vermögen kaufkraftberechtigt.

### Prämienverbilligung für Erwachsene

Es gelten drei Abstufungen:

Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	Prämienverbilligung 2019 in Fr.
bis 400.00	2'208.00
bis 600.00	1'656.00
bis 800.00	1'104.00

### Prämienverbilligung für Kinder

Die Prämienverbilligung für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Jahrgänge 2001 bis 2018) beträgt:

Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	Prämienverbilligung 2019 in Fr.
bis 800.00	984.00
bis 1'600.00	612.00

Bedingung für die Ausrichtung von Prämienverbilligung an Kinder ist, dass das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen 2018 der in ungetrennter Ehe lebenden Eltern oder einer andern Antragsberechtigten Person die Summe von Fr. 0.- nicht übersteigt.

### Weitere Informationen

Der Anspruch auf Prämienverbilligung 2019 aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerrechnung verfällt am 31.12.2019. Wenn das Formular nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann auch keine Neubemessung aufgrund der Schlussrechnung mehr verlangt werden.

**Sollten Sie von Ihrer Wohngemeinde im Frühjahr keinen Antrag erhalten haben und sind Sie der Meinung, dass Sie aufgrund Ihrer Steuerfaktoren zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt sind, melden Sie sich bis spätestens 31.12.2019 bei der Wohngemeinde, in der Sie am 01.01.2019 Wohnsitz hatten. Diese Gemeinde prüft Ihr Gesuch und wird Sie über das Ereignis orientieren.**

Jeweils gegen Ende des Monats, erstmal ab Ende Mai 2019, erfolgt die Meldung der Prämienverbilligung an die Krankenkasse der bezugsberechtigten Person. Die Überweisung nimmt das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) vor. Die Gutschrift wird durch die Zahlungsmittelteilung dem versicherten angezeigt.

Für weitere Fragen über die Prämienverbilligung wenden Sie sich bitte an die Krankenkassen-Kontrollstelle der Gemeinde Berlingen: stefanie.hauser@berlingen.ch / Tel. 058 346 11 33.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!